

Er  
= Das Kaiserliche Majestät sollten ihrend höchsten Einwilligung zu fröhen  
= führung, in Ausführung der wegen Jurisdictionen, Thron, und der  
= <sup>Er</sup> Konventionen bestandenen Revisionen folgenden Anordnungen zu  
= machen

Erstens: wann die sowohl zu Graz, für alle J. D. Länder, als auch zu Inns-  
bruck für Thron, und die O. O. Lande in dem Instanzigen Ober-  
= richt bis zum nächstnächst gewesenen Anweisungsdatum den 1. May 1782  
gänzlich aufgehoben, und von solchem Zeit der Anweisung: Zeit von  
diesem Datum aus zu der O. O. Obrsten Justiz Stelle zu setzen  
aufgehoben. Es bleiben diesem bei jetermalen in Zukunft von  
dem Ansehen, wo nicht misslich ist das von dem aus-  
= stellenden Appellations: Stellen angeordnetem Gericht zu ein-  
= förmigen Konsens zu gehen die Revision an Obrster Hofstelle  
Anzustalt von, daß die Revision jedoch nach dem Vorfall des  
25. Kapitels der publicierten Urtheilsordnung bei dem Richter  
der ersten Instanz <sup>dem</sup> publicierten Appellations Gerichts ange-  
= ordnet, oder die acta protokolliert, und die übrigen Revisions-  
= acta von dem ersten Instanz durch das appellatorium an die  
O. O. Obrsten Justiz: Stelle ad decidendum einzuwirken werden  
sollen.

Zweitens: sollen die O. O. J. D. Subordinaten diese höchste Entscheidung

Sie sey von allen Justiz besondern, demselben J. D. beyzubehalten mit dem  
-nen, aus dem das publicum sicutum zu konstatiren, und zur  
generalem Erhaltung öffentl. Ruhe und Ordnung zu leisten.

Inhalt: wann der P. D. Subordinirten, aus demselben die Einweisung  
allen vordem und fernem universit. Prozeßten bis zum  
dieses Monats Decemil alle dem Consens ~~aus~~ angehen sollten,  
aus dem in ordinariis und festum ad motulandum möglich  
besondern leisten.

Lehrl. süßter Buchführung aus demselben demselben  
dem P. D. Obersten Justiz Hallen etc. Datum den 3. et pref. = 8.  
dieses Jahr Landesfürstlichen Befehl qua Consens zum  
verpflichtet. Lehrl. Befehl sein mit demselben wird.

Ex Cons. Gubernii J. H.  
Janz den 11. Decemil 1782.  
Joh. Paul. v. Lüchow.

In dem die untreu geschwornene untreue besessene Publi-  
-cation in Insaul J. D. Leiden mit untreu künftigen Monats  
-Maj in die Insatzmüßigenwindung zu gelungem fahr, fälten D<sup>r</sup>  
-Majst. zu nutzlichen besessenen, daß die Insatz Müllern bidri-  
-en untreu auflagen mit diesem geschwornene besessene, von dem  
in dem <sup>Sp. 10</sup> 201, Insatzmüßigenwindung Insatzmüßigen,  
die untreu das wort appellations Insatzmüßigen, in Insatz Revisions  
-Insatzmüßigenwindung besessene, zu: Circulare konstanzigelt werden  
-sollen. Insatzmüßigen fälten D<sup>r</sup> Majst. in untreu dem mit die,  
-tritt die untreu künftigen Monats Maj besessene aufhängigen  
-Insatzmüßigen Insatzmüßigen, wo die untreu geschwornene,  
-Insatzmüßigen in Insatzmüßigen Insatzmüßigen, und Insatzmüßigen an-  
-hängigen untreu werden fälten, zu besessenen, untreu untreu  
-Leben zu Resolvieren besessenen, daß in allen übrigen pun-  
-ten in dem von 1<sup>o</sup> Maj untreu untreu Insatzmüßigen  
-Insatzmüßigen untreu geschwornene Insatzmüßigen, untreu untreu  
-Insatzmüßigen. die fälten untreu, wo die geschwornene untreu untreu  
-die untreu untreu untreu untreu untreu untreu, besessene  
in folgenden.

1<sup>mo</sup> Die alle Insatzmüßigen die von 1<sup>o</sup> Maj untreu untreu,  
-für sich untreu, fälten sich untreu untreu, untreu untreu untreu  
2<sup>o</sup> Die Insatzmüßigen untreu untreu, untreu untreu die Insatzmüßigen  
-untreu untreu untreu 1<sup>o</sup> Maj untreu untreu untreu untreu,  
-untreu untreu.



